

probat — sie gilt jovie! als sie beweist.“ Dieses Verfahren entspricht auch der Lehre des heiligen Alphonsus. In einem Rundschreiben an seine Untergebenen erklärte der heilige Lehrer: „Ich verlange nicht, daß man notwendig und ausschließlich meinen Ansichten folgt. Aber ich bitte alle, bevor sie dieselben verwerfen, mein Buch zu lesen und das, was ich mit jovie! Mühe, nach so vielen Beratungen, nach so angestrengtem Studium geschrieben habe, aufmerksam zu erwägen; . . . sie mögen sich dann so entscheiden, wie sie es vor Gott recht halten.“ (Cirk. 8. Aug. 1754.)

Infolge dieses Verfahrens wird es dann freilich manchmal geschehen, daß die Gründe, welche dem Verfasser als schwerwiegend erscheinen, dem Leser nicht einleuchten, oder daß jene Gründe, die der Verfasser als nicht stichhältig verwirft, für andere volle Beweiskraft haben. J. B. S. 88: Die Unterscheidung, daß ich mein Leben nur dann durch eine dem Leben des Nächsten nachteilige Handlung vor augenscheinlicher Todesgefahr retten darf, wenn diese Gefahr mir durch ein formelles Unrecht bereitet wird, nicht aber, wenn eine rein natürliche Ursache, z. B. Feuersbrunst u. dgl., dieselbe bereitet — scheint unbegründet zu sein; denn auch im letzteren Fall bezweckt meine Handlungsweise direkt und unmittelbar bloß meine Rettung, während die Tötung des Nächsten nur per accidens erfolgt, und da ich bei gleicher Gefahr nach den Prinzipien der christlichen Liebe mein Leben dem des Nächsten vorziehen darf. S. 88: Die Ansicht, daß die Vergütung eines Schadens, den jemand ohne schwere Sünde verursacht hat, nicht verpflichtend sei, kann nicht als gänzlich unbegründet bezeichnet werden. Die Pflicht, einen großen Schaden gutzumachen, erscheint als poena gravis, und es widerspricht der Gerechtigkeit, eine schwere Strafe über denjenigen zu verhängen, der sich keiner schweren Sünde schuldig gemacht. Gewöhnlich wird man den Ansichten des Verfassers gerne beipflichten, da sowohl die inneren Gründe, welche er anführt, als auch die beständige Berücksichtigung der wichtigsten Autoren alter und neuer Zeit denselben großes Gewicht verleiht. Die Lehre von der Gerechtigkeit, namentlich der justitia commutativa wird der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend eingehend und gründlich behandelt, dabei auch stets auf die bürgerliche Gesetzgebung der wichtigsten Reiche Rücksicht genommen. Das österreichische Recht wird leider manchmal, so z. B. bei der Lehre von der Praescriptio, ignoriert. Die Sprache ist einfach und klar, die Beweisführung bündig und gründlich, die Moralprinzipien werden auch stets in kasuistischer Weise auf partikuläre Materien angewendet.

Einen großen praktischen Wert erlangt das Werk durch die mannigfach eingestreuten pastoralen Ratsschläge, wie der Beichtvater die Morallehren in Rücksicht auf das Seelenheil des Pönitenten in konkreten Fällen zur Anwendung bringen soll.

Mautern.

Fr. Leitner C. SS. R.

- 4) **Kampf und Friede im äußeren und inneren Leben.** Von Dr. Joseph Mausbach, Prälat u. Prof. der Theologie an der Universität Münster. 8° (145) Rempten und München 1915, Köfelsche Buchhandlung. Geheftet M. 2.—

Unter den vielen Kriegsschriften, die in allen Lagern seit Ausbruch des Weltkrieges erschienen sind, nimmt das vorliegende Büchlein einen Ehrenplatz ein. Es zerfällt in drei Teile: 1. Vom gerechten Kriege und seinen Wirkungen; 2. Mahn- und Trostgedanken in Kriegszeit; 3. Kampf und Friede im sittlichen Leben des Menschen, und zwar: a) der Weg des Kampfes, b) das Kriegsziel. Der Schwerpunkt und der größere Wert liegt im dritten Teile, wie auch der Verfasser im Vorworte bemerkt, da in diesem Abschnitte den menschlichen Seelenkämpfen eine tiefere Betrachtung und Beherzigung gewidmet ist, als gewöhnlich in den Systemen der Ethik geschieht. Indes sind die Gedanken, die in den ersten Teilen in gewählter, getragener Ausdrucksweise niedergelegt sind, auch der Beachtung sehr würdig. So finden beispielsweise manche schiefe

Ansichten über den Krieg ihre Widerlegung, wie: „Er sei ein Hohn auf die christliche Nächstenliebe“ — „er sei Bankrott des Christentums“ — „Physische Gewalt an Stelle des Rechtes“ — „deutscher Militarismus“ u. dgl. Ueberall zeigt sich, daß ein Mann die Feder führt, der die theologischen und philosophischen Prinzipien beherrscht und würdevoll zum Ausdruck zu bringen versteht.

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

5) **Instructio pastoralis Labacensis.** Auctore Antonio Bonaventura episcopo Labacensi. 8° (288) Labaci 1915.

Der Weltkrieg hat den hochwürdigsten Fürstbischof Anton Bonaventura Jeglič von Laibach gehindert, die für Ende August 1914 genau vorbereitete dritte Diözesan-Synode unter seiner Regierung zu halten. In seinem Seeleneifer hat sich jedoch der hochwürdigste Herr nicht abhalten lassen, für die Entwürfe zu dieser Synode den Rat des zuständigen Klerus auf anderem Wege einzuholen und dieselben zusammen mit den wichtigsten Bestimmungen der vorausgehenden Synoden als verbindliche Pastoral-Instruktion zu veröffentlichen. Nicht also die Akten der Synode liegen in diesem Werke vor, sondern eine auf Grund des Aktenmaterials geordnete Anweisung für die Seelsorger, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend die Gläubigen zum christlichen und kirchlichen Leben zu erziehen sowie auch den eigentümlichen modernen Verhältnissen gemäß das seelsorgliche Amt zu verwalten.

Von dem zweiten praktischen Teile der Instructio in slovenischer Sprache abgesehen, zerfällt die Pars I. theoretica in die zwei tituli: „De sacramentis“ und „De multiplici actione cleri“. Ähnlich wie in dem berühmten Eichtstätter Vorbilde sind in titulus I. die Sacramente der Taufe, der Buße, der Eucharistie und der Firmung behandelt unter Berücksichtigung der neuesten kirchlichen Vorschriften wie der Zeitverhältnisse. Hieraus ergibt sich, daß die Instructio auch über die Laibacher Diözese hinaus seitens der Seelsorger und Pastoralisten Beachtung verdient. Noch mehr ist dies der Fall bezüglich des erwähnten titulus II. Die verschiedenen priesterlichen Standespflichten kommen hier zum Teil in eingehendster Weise bezüglich der eigenen Person, bezüglich der eigentlichen Seelsorge, bezüglich der sozialen Frage, bezüglich der Politik und der Literatur zur Sprache. Selbstverständlich ist die eigentliche Seelsorge oder die Pflege des religiösen Lebens im Volke mit Untercheidung der verschiedenen Stände von den Kindern bis zur sogenannten Intelligenz, den Soldaten und den Auswanderern am eingehendsten behandelt. In mancher Beziehung können diese Einrichtungen und Bestimmungen der Laibacher Diözese als vorbildlich gelten. Ueberall aber wird die Instructio Labacensis die Ueberzeugung hervorrufen, daß für die Erweckung und Vertiefung des katholischen Glaubenslebens in Krain vorzüglich gesorgt ist. Frühlingshauch weht dem Leser aus diesen Verordnungen entgegen.

Mantern (Steiermark).

Aug. Kössler C. SS. R.

6) **Formularienbuch für die Pfarrkanzlei.** Von Franz A. Bobelka, Pfarrer. (109) Graz 1915, Ufr. Mosers Buchhandlung. Geb. K 3.—

Das Büchlein trägt zunächst den Verhältnissen der Seckauer Diözese Rechnung, bietet aber auch anderen sehr gute Dienste; und zwar nicht bloß dem Neulinge, sondern jedem nicht besonders versierten Pfarrkanzleivorsteher. Selbstverständlich sind besonders in Matrifensführung, Stiftungssachen, Kompetenzen, Kirchenvermögens- und Pründen-sachen die bezüglichlichen eigenen Diözesanverordnungen einzuhalten.

Seite 3, P. 45: Halbbrüchige Aktenstücke kommen fast nicht mehr vor, auch gilt als Regel die Verwendung eines ganzen Bogens, sowie die Anbringung von „Ort und Datum“ rechts oben, darunter: „Beilagen“.

S. 7: Der Titel „Pfarramt“ dürfte wohl so allgemein eingeführt sein, daß die Diözese Seckau mit „Pfarrvorsteherung“ allein stehen dürfte.